

Ratgeber Recht

VERSTOSS GEGEN EIN AMTSVERBOT

Wer ist strafbar?

Ein Büwo-Leser fragt:

«Ich habe Post vom Gericht bekommen, wonach ein Privateigentümer gegen mich einen Strafantrag gestellt hat, weil das auf meinen Namen eingelöste Auto unberechtigt auf seinem Grundstück parkiert gewesen sei und ich damit gegen ein gerichtliches Verbot verstossen haben soll. Mir wird eine Busse von bis zu 400 Franken angedroht. Ich habe das Fahrzeug am besagten Tag mit Sicherheit nicht gelenkt, kann aber nicht ausschliessen, dass ein anderes Familienmitglied oder ein entfernter Bekannter damit gefahren ist. Was kann ich tun?»

Der Experte antwortet:

«Das von Ihnen angesprochene gerichtliche Verbot war vor Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) als Amtsverbot bekannt. Es dient dem Grundeigentümer als rechtliches Mittel zur Abwehr von Eingriffen in sein Eigentum. In erster Linie sollten Sie überprüfen, ob das Parkverbot vom Eigentümer überhaupt formell korrekt als gerichtliches Verbot errichtet worden ist.

Ein gerichtliches Verbot muss auf Gesuch des Grundeigentümers zunächst im kantonalen Amtsblatt publiziert worden sein. Zusätzlich hat der Grundeigentümer an gut sichtbarer Stelle auf dem Grundstück eine Verbotstafel anzubringen. Die Verbotstafel hat eine eindeutige Formulierung des Verbots, der Sanktion sowie den Hinweis zu enthalten, dass es sich um ein vom Richter erlassenes Verbot handelt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt und haben Sie damals keine Einsprache gegen das publizierte Verbot erhoben, ist das Parkverbot grundsätzlich rechtswirksam.

Für die Bestrafung wegen einer Widerhandlung gegen das Verbot muss der betroffene Besitzer innerhalb von drei Monaten einen Strafantrag beim zuständigen Regionalgericht stellen. Wesentlich für Ihren Fall ist, dass nur der konkrete Lenker, nicht aber Sie als Halter des Fahrzeugs, bestraft werden kann. Sie müssen somit dem Gericht mitteilen, dass Sie das Fahrzeug an diesem Tag nicht gelenkt und damit nicht strafbar gehandelt haben. Den Beweis dafür, wer das Fahrzeug als Lenker



Remo Dolf
Rechtsanwalt

unbefugt auf dem Grundstück abgestellt hat, hat die Strafverfolgungsbehörde zu erbringen. Alleine die vom Antragsteller oft zu Beweis Zwecken erstellten Fotografien des Fahrzeugs auf dem Grundstück sind kein ausreichender Beweis für die Lenkereigenschaft. Fehlt es an weiteren Beweisen zum Lenker, haben Sie gegebenenfalls als Auskunftsperson oder Zeuge vor dem Einzelrichter auszusagen. Dabei müssen Sie allerdings nicht Ihre Familienmitglieder belasten und dürfen sich auf Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte berufen. In der Eigenschaft als Zeuge wären Sie jedoch gegenüber Ihren entfernten Bekannten oder anderen Lenkern zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet. Kann der Lenker nicht ermittelt werden, darf die Busse nicht auf Sie als Halter überwält werden. Diese Halterverantwortung gilt nur im Bereich des Ordnungsbussenverfahrens bei Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes, nicht aber bei Widerhandlungen gegen gerichtliche (Park-)Verbote gemäss Art. 258 ZPO. Als Lenker empfiehlt es sich aber in jedem Fall, die ausgeschilderten gerichtlichen Verbote oder Amtsverbote zu beachten und ernst zu nehmen, ansonsten es schnell teuer werden kann, zumal im Falle einer Bestrafung zusätzlich zur Busse von bis zu 2000 Franken auch die Verfahrenskosten zu tragen sind.»

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist.

Remo Dolf ist Rechtsanwalt und unter anderem im Zivil- und Strafprozessrecht tätig.



Nur das formell korrekt errichtete Amtsverbot ist rechtswirksam.

Pressebild